



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 05 / 2006 vom 30. November 2006

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Justitiariat (A. Horstmann)
Tel.: 040/42875-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 04.09.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 3 Satzung zur Regelung der Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. November 2006
- 4 Vorlesungszeiten und vorlesungsfreie Zeiten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum vom Wintersemester 2007/2008 bis einschließlich Sommersemester 2008
- 5 Ordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Rescue Engineering vom 30. November 2006
- 6 Berufsliste zum Auswahlverfahren Rescue Engineering
- 8 Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Oktober 2005, zuletzt geändert am 12. Oktober 2006

Satzung zur Regelung der Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 22. November 2006

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2006 gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 494) die vom Präsidium der Hochschule nach § 79 Absatz 2 Satz 4 HmbHG am 26. Oktober 2006 beschlossene „Satzung zur Regelung der Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1

Ziel der Satzung

In dieser Satzung werden aufgrund der Ermächtigung des § 6b Absatz 5 HmbHG die Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht geregelt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden §§ 2 bis 5.

§ 2

Ausnahmen aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen

Ausländische Gaststudierende studieren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) gebührenfrei, sofern an deren Heimathochschule die Studierenden der HAW Hamburg ebenfalls gebührenfrei studieren können. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen und ergänzend aus den einschlägigen Bestimmungen der Immatrikulationsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Ausnahmen aufgrund eines praktischen Studiensemesters bzw. Praxisphase

Studierende, die ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes praktisches Studiensemester oder Praxisphase in einem Umfang von mehr als zwölf Wochen ableisten müssen, sind von der Zahlung der Studiengebühren während des praktischen Studiensemesters bzw. Semesters der Praxisphase ausgenommen. Bei einer Praxisphase über zwei Semester, wird die Befreiung nur für ein Semester gewährt.

§ 4

Ausnahmen für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländischen Studierenden, die noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben und denen kein Darlehensanspruch nach § 6c HmbHG zusteht, wird auf Antrag die Studiengebühr auf Grundlage der nachfolgenden Voraussetzungen teilweise oder ganz gestundet.

(2) Die Stundung setzt voraus,

- a) dass die Antragsteller aufgrund ihres zurechenbaren Einkommens nicht in der Lage sind, die Studiengebühr während des Studiums teilweise oder vollständig aufzubringen,
- b) die sofortige Einziehung der Gebührenforderung mit erheblichen Härten verbunden wäre, und
- c) mindestens Nachweise über zwei bestandene Prüfungsleistungen je Semester erbracht werden, die bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt werden. Diese Nachweispflicht gilt nicht für Neuimmatrikulierte.

(3) Die Studiengebühr wird für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studienganges an der HAW Hamburg zuzüglich vier Semester gestundet. Ein Wechsel des Studienganges führt nicht zu einer Verlängerung des Stundungszeitraums.

(4) Der Betrag der gestundeten Studiengebühren ist spätestens 12 Monate nach Beendigung des Studiums an der HAW Hamburg fällig.

(5) Auf die gestundeten Studiengebühren werden Zinsen in Höhe des Zinssatzes des „Hamburger Studiendarlehens“ erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. März 2007.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. November 2006**

**Vorlesungszeiten und vorlesungsfreie Zeiten an der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum vom
Wintersemester 2007/2008 bis einschließlich Sommersemester 2008**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. November 2006 die Vorlesungszeiten und vorlesungsfreien Zeiten für den Zeitraum vom Beginn des Wintersemester 2007/2008 bis zum Ende des Sommersemester 2008 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 494), wie folgt festgelegt:

1. <u>Wintersemester 2007/2008:</u>	1. September 2007 bis 29. Februar 2008
Erster Vorlesungstag:	24. September 2007
Letzter Vorlesungstag:	8. Februar 2008
<u>Weihnachtsferien:</u>	
Letzter Vorlesungstag:	21. Dezember 2007
Erster Vorlesungstag:	7. Januar 2008
2. <u>Sommersemester 2008:</u>	1. März 2008 bis 31. August 2008
Erster Vorlesungstag:	10. März 2008
Letzter Vorlesungstag:	11. Juli 2008

Hamburg, den 30. November 2006

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Ordnung der Fakultät Life Sciences
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)
für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens
für den Studiengang Rescue Engineering**

Vom 30. November 2006

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. November 2006 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 16. November 2006 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. 2004, S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006, S. 1550), beschlossene „Ordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Rescue Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Bachelor of Science in Rescue Engineering. Im nachfolgenden Text wird auf die einschlägigen Paragraphen der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1535), Bezug genommen.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 3 HAWAZO sind in Absatz 2 geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO) in Punkten (von 3 bis 15 Punkte).
- b) erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung (§ 11 Absatz 3 Nummer 6 HAWAZO) nach einer von der Fakultät erstellten Liste einschlägiger Berufe (5 Punkte).

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Hamburg, den 23. November 2006

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Berufsliste zum Auswahlverfahren Rescue Engineering

Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin
Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Arzthelfer/ Arzthelferin
Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin
Augenoptiker/ Augenoptikerin
Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin
Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik
Bauzeichner/ Bauzeichnerin
Behälter- und Apparatebauer/ Behälter- und Apparatebauerin
Bergmechaniker/Bergmechanikerin
Bergvermessungstechniker/ Bergvermessungstechnikerin
Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin
Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin
Biologielaborant/ Biologielaborantin
Biologiemodellmacher/ Biologiemodellmacherin
Bootsbauer/ Bootsbauerin
Büchsenmacher/ Büchsenmacherin
Chemielaborant/ Chemielaborantin
Chemikant/ Chemikantin
Chirurgiemechaniker/ Chirurgiemechanikerin
Dachdecker/ Dachdeckerin
Drogist/ Drogistin
Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin
Elektroniker für Automatisierungstechnik/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik
Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik
Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme
Elektroniker für Geräte und Systeme/ Elektronikerin für Geräte und Systeme
Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme/ Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme
Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/ Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik
Elektroniker/ Elektronikerin
Fachinformatiker/ Fachinformatikerin
Fachkraft für Schutz und Sicherheit
Fahrzeuginnenausstatter/ Fahrzeuginnenausstatterin
Feinoptiker/ Feinoptikerin
Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin
Fertigungsmechaniker/ Fertigungsmechanikerin
Feuerungs- und Schornsteinbauer/ Feuerungs- und Schornsteinbauerin
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin
Fräser/ Fräserin
Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin
Hochbaufacharbeiter/ Hochbaufacharbeiterin
Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin
Holzmechaniker/ Holzmechanikerin
Hörgeräteakustiker/ Hörgeräteakustikerin
Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin
Industriemechaniker/ Industriemechanikerin
Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin
Klempner/ Klempnerin
Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin
Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin
Kraftfahrzeugservicemechaniker/ Kraftfahrzeugservicemechanikerin
Lacklaborant/ Lacklaborantin
Landwirtschaftlich-technischer Laborant, Landwirtschaftlicher Laborant/ Landwirtschaftlich-technische Laborantin, Landwirtschaftliche Laborantin
Leichtflugzeugbauer/ Leichtflugzeugbauerin
Mathematisch-technischer Assistent/ Mathematisch-technische Assistentin
Maurer/ Maurerin

Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik/ Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik
Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik/ Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik
Mechatroniker/ Mechatronikerin
Metallbauer/ Metallbauerin
Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin
Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin
Modellbauer/ Modellbauerin
Modellbaumechaniker/ Modellbaumechanikerin
Orgel- und Harmoniumbauer/ Orgel- und Harmoniumbauerin
Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin
Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin
Pharmakant/ Pharmakantin
Physiklaborant/ Physiklaborantin
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin
Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin
Schiffszimmerer/ Schiffszimmerin
Schneidwerkzeugmechaniker/ Schneidwerkzeugmechanikerin
Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin
Spezialtiefbauer/ Spezialtiefbauerin
Stoffprüfer (Chemie)/ Stoffprüferin (Chemie) Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden
Systemelektroniker/ Systemelektronikerin
Systeminformatiker/ Systeminformatikerin
Technischer Konfektionär/ Technische Konfektionärin
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin
Textillaborant/ Textillaborantin
Textilmechaniker/ Textilmechanikerin Bandweberei
Textilmechaniker/ Textilmechanikerin Maschenindustrie
Textilmechaniker/ Textilmechanikerin Spinnerei
Textilmechaniker/ Textilmechanikerin Tufting
Textilmechaniker/ Textilmechanikerin Vliesstoff
Textilmechaniker/ Textilmechanikerin Weberei
Tiefbaufacharbeiter/ Tiefbaufacharbeiterin
Tierarzthelfer/ Tierarzthelferin
Tischler/ Tischlerin
Uhrmacher/ Uhrmacherin
Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik/ Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik
Verfahrensmechaniker für Brillenoptik/ Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik
Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie
Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Glastechnik
Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin
Werkstoffprüfer/ Werkstoffprüferin
Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin
Zahntechniker/ Zahntechnikerin
Zerspannungsmechaniker/ Zerspannungsmechanikerin
Zimmerer/ Zimmerin

Außerdem:

Krankenschwester/Krankenpfleger (mit 3-jähriger Ausbildung)
Medizinisch-Technischer Assistent/Medizinisch-Technische Assistentin
Pharmazeutisch-Technischer Assistent/Pharmazeutisch-Technische Assistentin
Brandmeister/Brandmeisterin des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
Rettungsassistent/Rettungsassistentin
Polizeimeister/Polizeimeisterin

**Geschäftsordnung
für den Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Vom 27. Oktober 2005,
zuletzt geändert am 12. Oktober 2006**

Der Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Oktober 2005 gemäß § 91 Absatz 2 Nr.4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S.191) sowie nach § 7 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Fakultät Life Sciences Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 6. Juli 2005 (Fakultätsordnung) die Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences und dessen Ausschüsse der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2

Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen des Fakultätsrats können grundsätzlich alle Mitglieder der Hochschule als Zuhörer nach Maßgabe vorhandener Plätze teilnehmen.

(2) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

(3) Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 111 Absatz 2 HmbHG werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

(4) Stellvertretende Mitglieder des Fakultätsrats, die Fakultätsdekanatsmitglieder, die Leitungen der Departments, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Protokollführerin oder der Protokollführer gelten nicht als Öffentlichkeit. Wahlanglegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten.

§ 3

Vorsitz

Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats und führt darin den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Fakultätsdekanats vertreten. Ist die oder der Vorsitzende oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter verhindert, vertritt sie das jeweils dienstälteste dem jeweiligen Gremium angehörende Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

§ 4

Einberufung

(1) Der Fakultätsrat (die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die regelmäßige Sitzungsfolge wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt. Die Einladung muss spätestens fünf Arbeitstage (in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwölf Tage) vor der Sitzung an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder versendet werden. Zur Fristwahrung reicht die Versendung per E-Mail. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag.

(2) Ferner sind einzuladen:

- a) die Mitglieder des Fakultätsdekanats,
- b) die Leiterinnen und Leiter der Departments,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät,
- d) die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 HmbHG,
- e) den Ausschussvorsitzenden und den Beauftragten des Fakultätsrats.

(3) Andere als in Absatz 2 aufgeführte Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(4) Außerordentliche Sitzungen kann die oder der Vorsitzende selbst oder aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit einer auf bis zu einen Arbeitstag verkürzten Frist schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (z.B. telefonisch) unter Angabe des dringlich zu behandelnden Gegenstandes einberufen. Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.

(5) Außerordentliche Sitzungen muss die oder der Vorsitzende einberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder zwei Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 HmbHG dies verlangen. Die Einladung muss den Verhandlungsgegenstand und die geltende Frist (normal oder verkürzt) angeben.

(6) In Fällen der verkürzten Einladungsfrist ist zu Beginn der Fakultätsratssitzung die Eilbedürftigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung der generellen Beschlussfähigkeit (§ 96 Absatz 3 HmbHG) zu bestätigen. Bei nicht vorgenommener Bestätigung der Eilbedürftigkeit oder der Ablehnung können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Der Fakultätsrat veröffentlicht die vorläufige Tagesordnung durch öffentlichen Aushang.

(2) Die Tagesordnung hat folgende feststehende Punkte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Festsetzung der Tagesordnung
- Genehmigung von Protokollen
- Berichte und Fragen; danach ggf. Änderung der Tagesordnung
- Ausschüsse und Gremien
- Verschiedenes (am Schluss der Tagesordnung).

Nach Möglichkeit soll die Tagesordnung so gestaltet werden, dass zunächst die entscheidungsreifen Punkte und dann die Punkte, zu denen es noch grundsätzlicher Diskussion bedarf, behandelt werden.

(3) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden von:

- den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats,
- den Mitgliedern des Fakultätsdekanats,
- den Leiterinnen und Leitern der Departments,
- der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät,
- der bzw. dem Behindertenbeauftragten,
- den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Beauftragten des Fakultätsrats.

(4) Anträge zur Tagesordnung können bei der oder dem Vorsitzenden in den folgenden drei Fällen gestellt werden:

- a) Anträge, die bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingegangen sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen,
- b) Anträge zum Tagesordnungspunkt „Festsetzung der Tagesordnung“ mit mündlicher Begründung,
- c) Anträge, die sich aus dem Tagesordnungspunkt „Berichte und Fragen“ ergeben mit mündlicher Begründung.

(5) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit legt der Fakultätsrat die Tagesordnung endgültig fest. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur vor Festsetzung der endgültigen Tagesordnung zulässig. Kann die beschlossene endgültige Tagesordnung nicht innerhalb der vorgesehenen Sitzungszeit vollständig behandelt werden, kann die oder der Vorsitzende einen Termin zur Fortsetzung festlegen und die Sitzung bis dahin unterbrechen oder aber die Sitzung vorzeitig schließen. In diesem Fall sind die nicht abgeschlossenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

§ 6

Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort. Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende führt eine Rednerliste. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer an bzw. ab.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend teilt sie oder er mit, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellungen werden im Protokoll aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Unterlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende die eingegangenen Anträge bekannt.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen.

(6) Der Fakultätsrat kann jederzeit die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte beschließen.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrats melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden zu Wort. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen aufgerufen.

(8) Die oder der Vorsitzende soll Rednerinnen und Rednern, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie oder er kann eine Beschränkung der Redezeit bis auf drei Minuten verfügen, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied des Fakultätsrats widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 7

Rede- und Antragsrecht

Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat haben alle stimmberechtigten Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats, die Mitglieder des Fakultätsdekanats, die Leiterinnen und Leiter der Departments, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät, die oder Behindertenbeauftragte sowie die Ausschussvorsitzenden und Beauftragten des Fakultätsrats. Einzelnen Zuhörerinnen und Zuhörern kann Rederecht erteilt werden.

§ 8

Sachverständige, Gäste

Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats hat das Recht und auf Beschluss des Fakultätsrats die Pflicht, Sachverständige als Berater oder Beraterinnen, sonstige Auskunftspersonen oder Gäste zu einzelnen Sitzungen oder zu Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte einzuladen. Den oben aufgeführten kann Rederecht gewährt werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats festgestellt worden ist. Die Beschlussunfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(3) Wird festgestellt, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.

(4) Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit unterbrochen, so bestimmt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern einen Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung. Ist der Fakultätsrat auch dann beschlussunfähig, so hebt die oder der Vorsitzende die Sitzung des Fakultätsrats auf. In einem solchen Fall darf die nächste Sitzung frühestens drei Arbeitstage nach Versenden der schriftlichen Einladung stattfinden, die zur Fristwahrung per E-Mail versendet werden kann.

(5) Der Fakultätsrat kann in Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dieser gehindert ist, zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten oder wenn bei dem Beschlussgegenstand eine allgemeine Zustimmung zu erwarten ist. Die oder der Vorsitzende setzt einen Termin fest, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird. Diese Frist, die mindestens sieben Werktage betragen muss, teilt sie oder er in der Beschlussvorlage mit. Der zur Abstimmung übersandten Beschlussvorlage muss eine Begründung beigefügt sein. Die Beschlussvorlage muss spätestens am letzten Tag der mitgeteilten Frist wieder bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mit dem Zusatz „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ und der persönlichen Unterschrift des Mitglieds des Fakultätsrats eingegangen sein. Sonstige Zusätze oder Änderungen auf der Beschlussvorlage gelten als ungültige Stimme. Personalangelegenheiten und Wahlen können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden. Wenn sich ein Mitglied des Fakultätsrats innerhalb der festgelegten Frist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich gegen das Umlaufverfahren ausspricht, kann kein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Abstimmungen

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung zu dem jeweiligen Punkt, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder auf Beschluss des Fakultätsrats.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen, wobei zuerst die Zustimmungen, dann die Ablehnungen und dann die Enthaltungen abgefragt werden. Abgestimmt wird durch Aufheben einer Hand. Geben anwesende Mitglieder ihre Stimme nicht ab, gilt dies als Enthaltung.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats und bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(6) Auf Beschluss des Fakultätsrates kann eine namentliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung kann bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Bei der namentlichen Abstimmung verliest die Protokollführerin oder der Protokollführer die Namen der Fakultätsratsmitglieder, die jeweils mit "ja", "nein" oder "enthalte mich" abstimmen. Dies wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in die Namensliste eingetragen. Die oder der Vorsitzende gibt nach Zählung das Ergebnis bekannt.

(7) Beschlüsse werden, soweit das Hamburgische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 11

Zwei Lesungen

Die oder der Vorsitzende kann vorschlagen, welche Angelegenheiten in zwei Lesungen behandelt werden. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird.

§ 12

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzung des Fakultätsrats wird ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. einer von ihr oder ihm benannten Person. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Zeit (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste enthalten.

(2) Jedes anwesende Mitglied des Fakultätsrats kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung oder eine persönliche Bemerkung im Protokoll vermerkt wird. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass das Mitglied des Fakultätsrats seine Erklärung der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich überreicht.

(3) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben und muss vom Fakultätsrat (möglichst auf der nächsten Sitzung) genehmigt werden.

(4) Das Protokoll wird folgenden Personen übersandt:

- allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats,
- den Mitgliedern des Fakultätsdekanats,
- den Leiterinnen und Leitern der Departments,
- der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät,
- der oder dem Behindertenbeauftragten,
- den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Beauftragten des Fakultätsrats.

(5) Der Fakultätsrat veröffentlicht das Protokoll durch öffentlichen Aushang. Die gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung protokollierten Gegenstände sind als vertraulich zu kennzeichnen und nur den Personen zuzuleiten, die berechtigt sind, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, persönliche Bemerkungen und sachliche Richtigstellungen können mündlich vorgebracht werden.

(2) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung, die durch Heben beider Hände anzuzeigen ist, wird nach Beendigung der Ausführungen der Rednerin oder des Redners die Beratung unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Anträge zum Verfahren,
- auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- auf Überweisung an einen Ausschuss,
- auf Schluss der Debatte,
- auf Schluss der Rednerliste,
- auf Beschränkung der Redezeit,
- auf sachliche Richtigstellung und persönliche Bemerkung.

(4) Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

(5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 14

Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (2) Für Berufungsausschüsse gilt ausschließlich § 14 HmbHG sowie die Berufsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Fakultätsrat bestimmt mit der Einsetzung eines Ausschusses dessen Auftrag bzw. Aufgaben, dessen Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter, eine Regelung über den Vorsitz und über die Einladung zur ersten Sitzung sowie die eventuelle zeitliche Befristung der Tätigkeit der Ausschüsse. Mit der Einberufung zur ersten Sitzung des Ausschusses sind eine Übersicht über die personelle Besetzung des Ausschusses und die gültige Geschäftsordnung zu übersenden. Die Ausschüsse sind an ihren Auftrag gebunden und dem Fakultätsrat verantwortlich.
- (4) Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt aufgrund von Vorschlägen der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen. Die Wahl eines Ausschussmitgliedes ohne Zustimmung der Mehrheit der anwesenden entsprechenden Gruppenmitglieder ist nicht zulässig. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Ihre Zustimmung ist einzuholen.
- (5) Den Vorsitz der Ausschüsse übernimmt, sofern nicht vom Fakultätsrat anders festgelegt, ein Mitglied des Fakultätsdekanats nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Fakultätsdekanats. Dies gilt nicht für Wahlvorstände. Diese bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (6) Auf die Ausschüsse und Beauftragten des Fakultätsrats finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats und die Mitglieder des Fakultätsdekanats sind stets befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen kann Rede- und Antragsrecht gewährt werden.
- Die Beschlüsse der Ausschüsse sind den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, den Mitgliedern des Fakultätsdekanats, den Leiterinnen und Leitern der Departments, der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät und der oder dem Behindertenbeauftragten zugänglich zu machen.
- Der Fakultätsrat und die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan können jederzeit einen schriftlichen Bericht der Ausschüsse oder der Beauftragten verlangen. Minderheitenvoten sind in die Berichte aufzunehmen.
- Ausschüsse und Beauftragte des Fakultätsrats führen ihre Geschäfte über den Zeitpunkt der Neuwahl der Mitglieder des Fakultätsrats bis zu dessen ersten Zusammentreten mit der Maßgabe fort, dass sie nur noch beratende und empfehlende Funktionen ausüben.
- Kann eine Neuwahl der Ausschussmitglieder oder der Beauftragten nicht in der ersten Sitzung eines neugewählten Fakultätsrats durchgeführt werden, beschließt der Fakultätsrat darüber, ob die bisherigen Ausschussmitglieder und die Beauftragten bis zur Neueinsetzung der Ausschüsse und Beauftragten ihr Amt fortführen sollen.

§ 15

Wahlen

- Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit durch das HmbHG, die Grundordnung oder Wahlordnung der HAW Hamburg keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.
- Wahlen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- Eine Wahl erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Sollte ein Mitglied des Fakultätsrats dem widersprechen, kann eine Wahl geheim erfolgen.
- § 45 Absatz 1 bis 4 der Wahlordnung zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 16

Auslegung im Zweifelsfall, Abweichungen und Änderungen von der GO

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.
- (2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung werden in zwei Lesungen behandelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Fakultätsrat in Kraft.